Verordnung

vom 16. April 1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

ı	n	h	a	l	ŀ
			\boldsymbol{c}		L

			Seite
•	1 2 3 4 5 6 7 8	Landschaftsschutzgebiet Schutzzweck Verbote Erlaubnisvorbehalte Freistellungen Änderungsverfahren Zuwiderhandlungen Inkrafttreten	3455
Ar	lagen:	Übersichtskarten 1-4	8-11

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6.1935 in der Fassung vom 20. 1.1938 (Nds. GVBI. Sb. II, S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2.12.1974 (Nds. GVBI. S. 535) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16. 9.1938 (Nds. GVBI. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. 8.1975 (Nds. GVBI. S. 289), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim werden die Landschaftsteile, deren Grenzen in den in Abs. 2 genannten Karten verzeichnet sind, zum Landschaftsschutzgebiet "Emstal" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 270 qkm. Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in den Karten Nrn. 1 13 im Maßstab 1: 25 000 (Meßtischblätter 2809 Bunde, 2810 Weener, 2909 Rhede (Ems), 2910 Papenburg, 3009 Dörpen, 3109 Lathen, 3209 Haren (Ems), 3309 Meppen, 3409 Lingen (Ems), 3509 Schepsdorf-Lohne, 3510 Lünne, 3609 Schüttorf, 3610 Salzbergen) sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 100 000 dargestellt. Die Karten sowie die Übersichtskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems ist die Übersichtskarte aufgeteilt in 4 Einzelkarten veröffentlicht.

Die Verordnung und ihre Bestandteile sind bei der Bez.-Reg. Weser-Ems, Höhere Naturschutzbehörde, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der / dem

- 1. Nds. Landesverwaltungsamt Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz -, 3000 Hannover
- 2. Landkreis Emsland, Untere Naturschutzbehörde, 4470 Meppen
- 3. Landkreis Grafschaft Bentheim "Untere Naturschutzbehörde, 4460 Nordhorn.
- 4. Stadt Lingen, 4470 Lingen,
- 5. Samtgemeinde Dörpen, 2992 Dörpen,
- 6. Gemeinde Emsbüren, 4441 Emsbüren,
- 7. Gemeinde Geeste, 4478 Geeste,
- 8. Stadt Haren/Ems, 4472 Haren,
- 9. Samtgemeinde Lathen, 4474 Lathen,
- 10. Stadt Meppen, 4470 Meppen,
- 11. Stadt Papenburg, 2990 Papenburg,
- 12. Gemeinde Rhede, 2994 Rhede,
- 13. Gemeinde Salzbergen, 4442 Salzbergen,
- 14. Samtgemeinde Spelle, 4441 Spelle,
- 15. Gemeinde Wietmarschen, 4455 Wietmarschen.
- (3) Soweit die in den Karten i. M. 1 : 25 000 dargestellten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes auf Grund des Maßstabes der Karten und der Strichstärke der Grenzlinie nicht eindeutig erkennbar sind, gilt als Landschaftsschutzgrenze ent-

lang von Straßen und Wegen jeweils die dem Schutzgebiet zugewandte Straßen – und Wegebegrenzung, entlang von Geländestufen jeweils die Oberkante der Geländestufe, entlang von Deichen jeweils die Deichkrone und entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes u. die Erholungsfunktion dieser Landschaft zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 getroffenen Regelungen ist es insbesondere verboten:
 - a) an anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten od. Wohnwagen aufzustellen oder Bootsstege anzulegen,
 - b) freilebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester und Nistkästen auszunehmen oder zu schädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln, Unberührt bleiben behördlich zugelassene Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung.
 - c) die gesetzlich geschützten Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten oder die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe oder ähnliches zu schädigen oder den Standort eines Vorkommens gesetzlich geschützter Pflanzen derart zu verändern, daß der Bestand abstirbt; unberührt bleiben gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
 - d) Werbevorrichtungen und andere Schriften, insbesondere Plakate, Schilder oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht als Ortshinweise oder Warnzeichen dienen, die sich auf Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder Wohnoder Gewerbebezeichnungen an Häusern oder Betriebsstätten darstellen,
 - e) die wesentlichen natürlichen landschaftsprägenden Bestandteile der Landschaft, wie z. B. Steilhänge, Gehölzbestände, Altgewässer und Dünen, zu verändern oder zu beseitigen.

(3) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur u. Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die dem Ausgleich des Eingriffes dienen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt u. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Maßnahmen zum Ausgleich eines Eingriffes können auch Ersatzmaßnahmen beinhalten. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten Veränderungen der Landschaft bedarf es der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde, um
 - a) Hecken, Büsche, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes ohne die Erhaltung der Ausschlagsfähigkeit oder ohne Ersatzpflanzung zu beseitigen oder Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Schädigung führen,
 - b) Tümpel, Laken oder Gewässer zu beseitigen oder zu verändern sowie Teiche anzulegen; ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grund § 98 Nds. Wassergesetz festgestellt werden, sowie die Beseitigung neu entstandener hochwasserbedingter Schäden; § 3 Abs. 2 e) bleibt unberührt,
 - c) Findlinge oder sonstige bemerkenswerte erdgeschichtliche Erscheinungen sowie Bodendenkmale zu beseitigen oder zu verändern,
 - d) Pflanzen, die nicht den natürlichen Pflanzengesellschaften entsprechen (standortfremd) in der freien Landschaft außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Friedhöfen, Gärten und Parks einzubringen oder zu pflanzen,
 - e) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln oder Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, sowie Heide- und Moorflächen zu kultivieren oder in Nutzflächen umzuwandeln,
 - f) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen oder Einzäunungen anzulegen, ausgenommen für betriebliche Zwecke der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft und ausgenommen Fernsprechleitung und Elt-Leitungen mit nicht mehr als 20 kV.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen erwarten läßt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 3 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (3) § 3 Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (4) Ist für die Genehmigung der in Abs. 1 Ziff. a) f) bezeichneten Vorhaben eine andere als die Naturschutzbehörde zuständig, so erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Freistellungen

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

(1) die bisherige tatsächliche rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

(2) insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschl. der Änderung der Kulturartenverhältnisse im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftl. oder gärtnerischen Bewirtschaftung sowie Meliorationen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, freiwilligen Landtauschverfahren und als Maßnahmen von Wasser- und Bodenverbänden sowie als Einzelmaßnahmen, die von den Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder durchgeführt werden.
- b) Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 3 Bundesbaugesetz in der z. Z. geltenden Fassung, insbesondere der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Weideschuppen sowie die Aussiedlung bäuerlicher Hofstellen,
- c) die Entnahme von Bodenschätzen bis zu einer Fläche von 30 qm für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- d) die Ausübung de Jagd und Fischerei.

§ 6

- (1) Bei Erweiterung von Baugebieten, Campingplätzen und Ferienhausgebieten im Grenzbereich des Landschaftsschutzgebietes um Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen und im Rahmen der Eigenentwicklung benötigt werden, wird für diese Fläche des Landschaftsschutzgebietes ein Verfahren zur entsprechenden Änderung dieser Verordnung durchgeführt.
- (2) Die jeweils Untere Naturschutzbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der gem. § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen oder ohne die erforderliche Erlaubnis eine der in § 4 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig gemäß § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes; die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können gem. § 22 Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) meine Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Aschendorf-Hümmling, Meppen und Lingen vom 18.12.1972 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Osnabrück 1972, Seite 1010),
 b) die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hilter
 - b) die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hilter (Landschaftsschutzgebiet "Thümer See") vom 20.2.1951 (Emszeitung vom 26. 2.1951).
 - c) die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Walchum (Landschaftsschutzgebiet "Emsinsel nebst Altwasserfläche") vom 17.12.1953 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Osnabrück, Seite 24),
 - d) die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Tunxdorf, Nenndorf und der Stadt Aschendorf (Landschaftsschutzgebiet "Tunxdorfer Berge") vom 30.8.1965 (Amtsblatt für den Reg.- Bez. Osnabrück 1966, Seite 37 und 38),
 - e) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Meppen, im Bereich der Gemeinden Borken (Landschaftsschutzgebiet "Papenbusch") und Emen (Landschaftsschutzgebiet "Auf der Welle") vom 30.5.1940 (Amtsblatt der Preuß. Regierung in Osnabrück 1940, Seite 50),
 - f) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Meppen in Meppen und Hemsen (Landschaftsschutzgebiet "Kuhweide") vom 28.9.1954 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Osnabrück 1954, S. 87).

(3) Unberührt bleiben:

- a) die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ems-Altwasser bei Vellage" vom 20.5.1968 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Osnabrück 1968, Seite 116)
- b) die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Borkener Paradies" vom 20.7.1937 (Amtsblatt der Preuß. Regierung in Osnabrück 1937, S. 78),

c) die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wachendorfer Wacholderhain" vom 29.6.1959 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Osnabrück 1959, Seite 61),

- d) die Verordnung für die im Schutzgebiet liegenden Naturdenkmale,
- e) Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in der Gemarkung Meppen, Landkreis Emsland, vom 28.8.1978 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems 1978, Nr. 33).

Oldenburg, den 16. April 1981

Bezirksregierung Weser-Ems

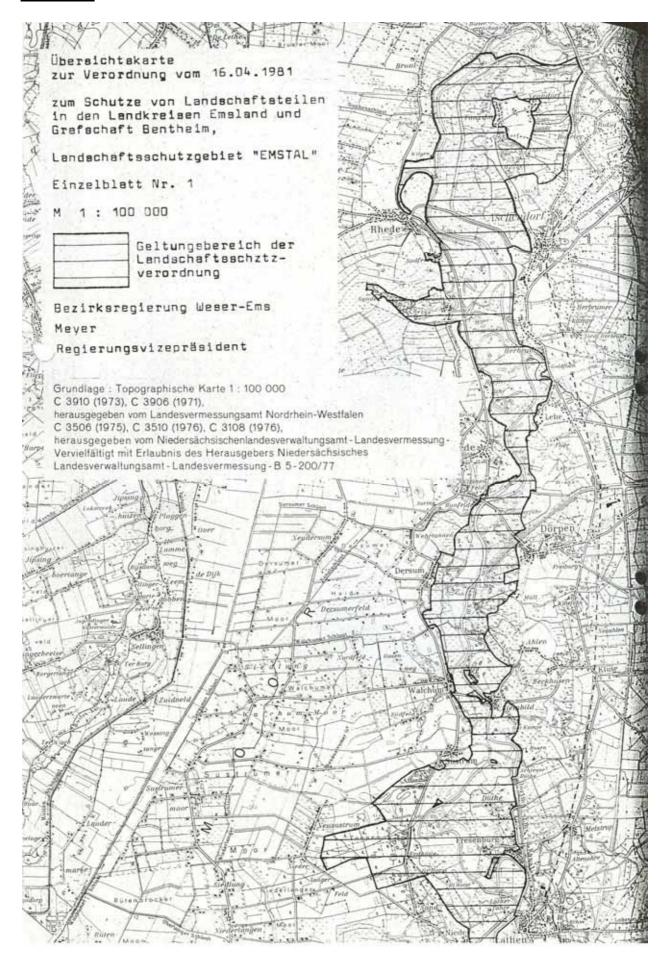
Im Auftrage

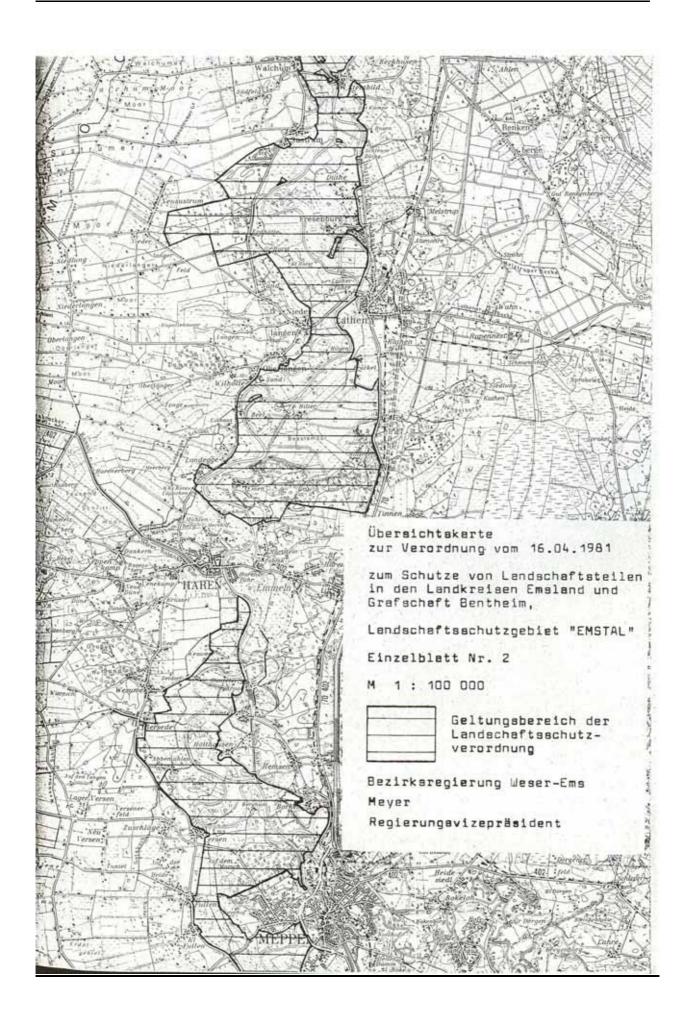
Meyer Regierungsvizepräsident

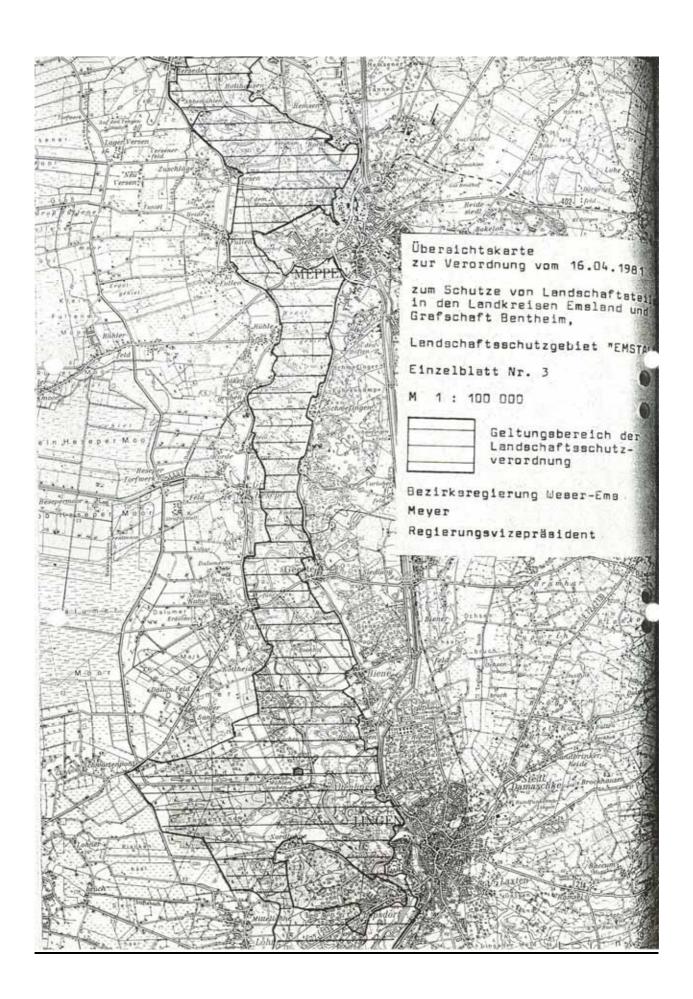
Veröffentlicht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 19 v. 15.5.1981

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

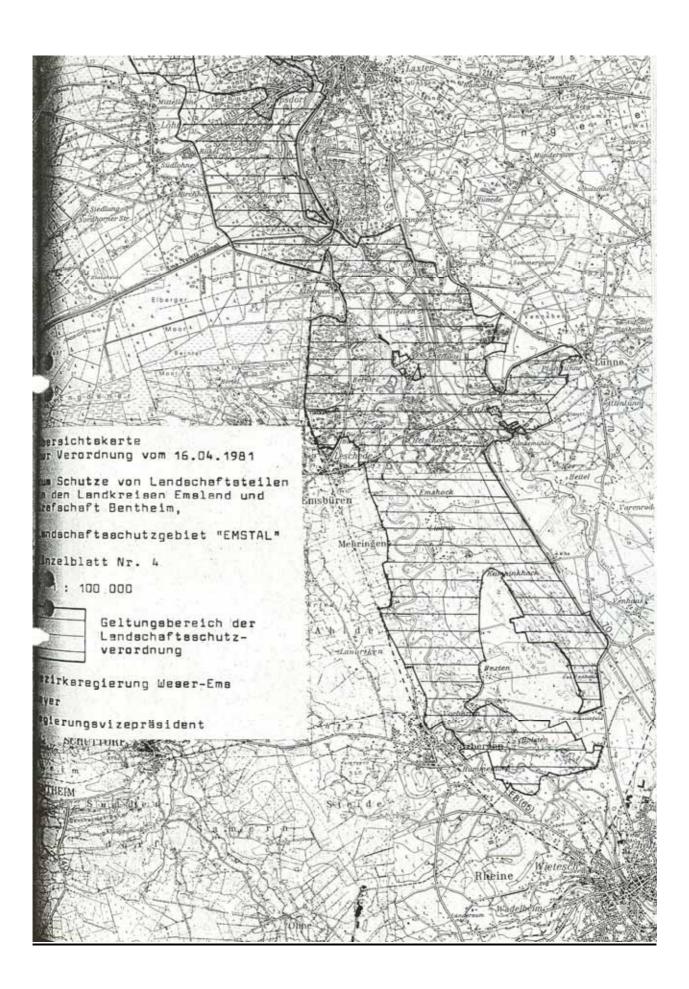
Anlagen







<u>ORL</u> <u>1</u>1



Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 16. 4. 1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

	Inhalt	
		Seite
§ 1 § 2	Änderung des GeltungsbereichesInkrafttreten	
Anlage:	Übersichtskarte	3

Aufgrund der §§ 26, 30 Abs. 7 und 54 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 5.12.1983 (Nds. GVBI. S. 281) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBI. S. 257) hat der Kreisausschuß des Landreises Emsland mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 7 NNatG folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Stadt Lingen (Ems) wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.4.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal", zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, S. 15) neu festgelegt.
 - Die in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Karte im Maßstab 1 : 5 000 gekennzeichneten Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen.
- (2) Die Kartenunterlagen sind Bestandteil der Verordnung. Ausfertigungen dieser Karten sind beim Landkreis Emsland Amt für Regionalplanung und Landespflege –, 4470 Meppen und bei der Stadt Lingen (Ems), 4450 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Übersichtskarte ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

4470 Meppen, den 19. 3. 1984

Landkreis Emsland

Amt für Regionalplanung und Landespflege

AZ.: 162-1.3.1.1.4

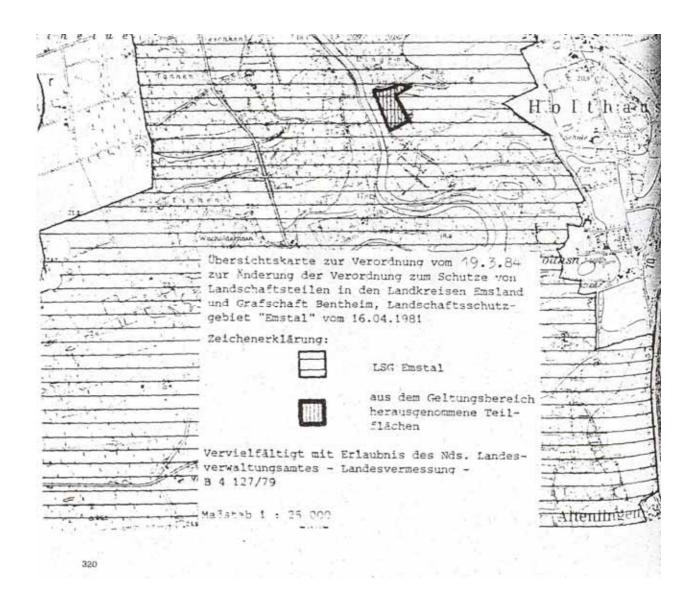
Meiners Brümmer

Landrat Oberkreisdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13 v. 30. 3. 1984

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Anlage





vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal".

Gebietsänderung im Bereich der Stadt Lingen (Ems)

Die bei der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Emstal im Zuge der Ausweisung 1981 zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems und der Stadt Lingen (Ems) vereinbarte Abgrenzung ist versehentlich in der veröffentlichten Karte unzutreffend wiedergegeben worden.

Hiermit wird der tatsächliche Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Landkreis Emsland

Der Oberkreisdirektor Amt für Regionalplanung und Landespflege



Veröffentlicht im Amtsblatt des Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 50 v. 16.12.1988.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

	Inhalt	
		Seite
§ 1 § 2	Änderung des GeltungsbereichesInkrafttreten	
Anlage:	Übersichtskarte	3

Aufgrund der §§ 26, 30 Abs. 7 und 54 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBI. S. 31), geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBI. S. 86), i. V. m. § 51 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 26.11.1987 (GVBI. S. 214), hat der Kreisausschuß des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 18.03.1981 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Im Bereich der Stadt Lingen (Ems) wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal", zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 04.08.1989, S. 762), neu festgelegt. Die in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Karte im Maßstab 1 : 5 000 gekennzeichneten Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen.
- (2) Die Kartenunterlagen sind Bestandteil der Verordnung. Ausfertigungen dieser Karten sind beim Landkreis Emsland – Amt für Regionalplanung und Landespflege -, 4470 Meppen, Ordeniederung 1, und bei der Stadt Lingen (Ems), 4450 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme hinterlegt. Die Übersichtskarte ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

4470 Meppen, den 12.04.1991

Landkreis Emsland Amt für Regionalplanung und Landespflege

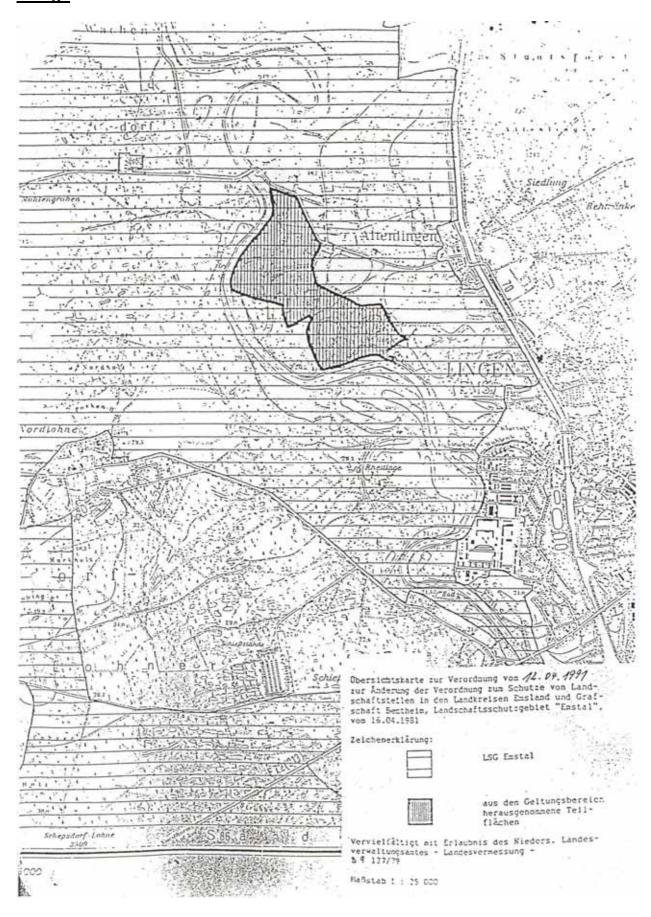
Az.: 162-1.3.1.1.4

Meiners Bröring Landrat Kreisdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 24. Mai 1991

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Anlage



Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"

ı	n	h	a	lŧ
			_	

$\overline{}$		٠.	
٠.	\sim	и	\sim
	_		

§ 1 § 2	Änderung des Geltungsbereiches	2
Anlagen:	Übersichtskarte 1 : 25.000	3
	Detailkarte 1: 5.000	4

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1, 55 und 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

(1) Im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 15.05.1981, S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung im Bereich Lingen (Ems) – Ortsteil Altenlingen neu festgelegt.

Die in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in der Detailkarte 1 : 5.000 gekennzeichneten Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelöscht bzw. in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen.

Der Anteil des Landschaftsschutzgebietes "Emstal", der sich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) befindet, vergrößert sich von ca. 3.958 ha auf ca. 3.960 ha.

- (2) Die Kartenunterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind zusammen mit dieser Änderungsverordnung veröffentlicht.
- (3) Die Änderungsverordnung und ihre Bestandteile sind bei der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstr. 14 – 16, 49808 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme während der Öffnungszeiten hinterlegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Lingen (Ems), 03.02.2010

Stadt Lingen (Ems)

Pott Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 15.02.2010

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

